

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 09.09.2010

Drucksache Nr.: **10/0297**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

05.10.2010

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff**Sachstandsbericht Kindertagespflege in Sankt Augustin****Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Entwicklung der Kindertagespflege in Sankt Augustin zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund der Vielschichtigkeit des Produktes Kindertagespflege wurde mit Blick auf die Haushaltsmittelanmeldungen zum besseren Verständnis der aktuellen Planungen nachfolgender Bericht erstellt.

Bisherige Entwicklung der Kindertagespflege in Sankt Augustin

Die Kindertagespflege gewann in den letzten Jahren im Rahmen der bildungspolitischen Diskussionen zur Sicherstellung des Ausbaus der Kinderbetreuung in Deutschland immer mehr an Bedeutung.

In Zahlen bedeutet dies für die Stadt Sankt Augustin gemäß Kindergartenbedarfsplan 2008 bis 2010 insgesamt 147 Plätze (30 % des Gesamtbedarfs für Kinder unter drei Jahren) in Kindertagespflege bis 2013 vorzuhalten.

Neben der Sicherstellung des Ausbaus an Betreuungsplätzen gewann auch der Qualitätsgedanke in den fachlichen Diskussionen immer mehr Raum im Bereich der Kindertagespflege. Aus diesem Grund setzte die Stadt Sankt Augustin von Beginn an neben dem quantitativen Ausbau zeitgleich das Ziel der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege um.

Die Entwicklung eines städtischen Qualitätskonzeptes Kindertagespflege in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Sankt Augustin ermöglichte die Schaffung eines einheitlichen Qualitätsverständnisses in den Bereichen Qualifizierung, Beratung, Begleitung und Vermittlung von Familien und Tagespflegepersonen.

Die Einführung von fachlichen Standards wie zum Beispiel:

- im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis zur Sicherstellung der Gewinnung qualifizierter Tagespflegepersonen,
- das regelmäßige städtische Fort- und Weiterbildungsangebot für Tagespflegepersonen zur Gewährleistung eines fachlichen Know-Hows,
- die Vorhaltung persönlicher Anmeldegespräche für Eltern, zur Sicherstellung einer passgenauen Vermittlung und Begleitung
- etc.

sind hierbei nur einige Kriterien, die im Rahmen der Umsetzung des Qualitätskonzeptes in den letzten Jahren geschaffen werden konnten und den Ausbau der Kindertagespflege positiv beeinflussten.

Mit Überschreitung der empfohlenen Richtzahl des DJI (Deutsches Jugendinstitut) von 1:40 (1 sozialpädagogische Fachkraft zu 40 Tagespflegeverhältnisse) im Jahr 2008 wurde nach entsprechender Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss im August 2009 eine weitere Fachstelle Kindertagespflege in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis (SkF) eingerichtet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die kontinuierliche Umsetzung des städtischen Qualitätskonzeptes sich das Betreuungsangebot Kindertagespflege in Sankt Augustin sehr gut etabliert hat.

Nutzten im April 2007 insgesamt 27 Kinder unter drei Jahren das Betreuungsangebot Kindertagespflege, wurden im September 2010 insgesamt 75 Kinder in Kindertagespflege, davon 71 Kinder unter drei Jahren, in Kindertagespflege betreut.

Gesetzliche Änderungen

Mit Einführung einer einkommenssteuerrechtlichen Behandlung der Einkünfte aus Kindertagespflege zum 01.01.2009 wurde zeitgleich im Kinderförderungsgesetz (KiföG) eine Anpassung an die Regelung sozialversicherungspflichtiger Einkommen vorgenommen. Anders als bisher lässt das Gesetz nun keinen Gestaltungsspielraum mehr zu und definiert durch das Wort „angemessen“ die Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der Sozialversicherungsbeiträge.

Darüber hinaus wurde eine Verpflichtung zur leistungsgerechten Ausgestaltung der Geldleistung in § 23 Abs. 2a KiföG verankert. Beide Komponenten spiegeln deutlich das Ziel von Bund und Ländern wider, die Kindertagespflege mittelfristig zu einem anerkannten Berufsbild weiterzuentwickeln.

Die Einführung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung der öffentlichen Gelder hatte jedoch zur Folge, dass viele Tagespflegepersonen kranken- und rentenversicherungspflichtig wurden. Dies hätte damals in Relation zum gezahlten städtischen Fördersatz von 2,50 € pro Kind und Stunde das wirtschaftliche Ende für viele Tagespflegestellen bedeutet.

Seitens der Verwaltung wurden die städtischen Richtlinien entsprechend überarbeitet und den gesetzlichen Vorgaben bzw. fachlichen Empfehlungen angepasst. Dadurch konnte die damals tendenzielle Entwicklung, dass Tagespflegepersonen aufgrund der Unrentabilität ihre Tätigkeit ggf. hätten einstellen müssen, abgewendet werden.

Finanzielle Auswirkungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen

Die gesetzlich vorgegebenen Änderungen im Hinblick auf die Einführung einer leistungsgerechten Bezahlung und die angemessene Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge an eine Tagespflegeperson führten zu erheblichen Mehrbelastungen des kommunalen Haushalts.

Zum besseren Verständnis folgt eine Gegenüberstellung der Mehrbelastungen für den kommunalen Haushalt im Rahmen der Rückerstattung der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge vor und nach Einführung von KiföG:

Bei der Berechnung wurde im Hinblick auf die Ausgangssituation aufgrund der vielfältigen Belegungsmöglichkeiten einer Tagespflegestelle von einer durchschnittlichen monatlichen Belegung (eine Tagespflegeperson, eingruppiert Stufe 3 - entspricht 5,00 € pro Kind und Stunde, gemäß der städtischen Richtlinien, betreut drei Kinder unter drei Jahren zu unterschiedlichen Betreuungszeiten) ausgegangen.

Ausgangssituation

Kind	Std./Woche	Fördersatz	Betriebskostenpauschale (abzüglich)	Zu versteuernder Gewinn
A	25	960,00 €	300,00 €	660,00 €
B	35	720,00 €	262,50 €	457,50 €
C	45	560,00 €	187,50 €	372,50 €
		2.240,00 €	750,00 €	1.490,00 €

Berechnung Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge

	Vor Einführung KiföG Rückerstattung JA Bemerkung	Mit Einführung KiföG Rückerstattung JA (50 %) Bemerkung
Zu versteuernder Gewinn: 1.490,00 €		
Rentenversicherung	468,00 € Erstattung einmalig für das erste betreute Kind bis zu einer Höhe von mtl. 39,00 €	1.779,06 € Angemessene hälftige Erstattung (Gewinn x 19,9 % x 12 M : 2)
Unfallversicherung	85,39 € einmalig 100 % Erstattung	85,39 € einmalig 100 % Erstattung
Krankenversicherung	Keine Erstattungspflicht.	1.278,42 € Angemessene hälftige Erstattung (Gewinn x 14,3 % x 12 M : 2)
Pflegeversicherung	Keine Erstattungspflicht.	174,33 € Angemessene hälftige Erstattung (Gewinn x 1,95 % x 12 M : 2)
Gesamt	553,39 €	3317,20 €

Das Beispiel zeigt deutlich, dass alleine schon die Änderungen im Hinblick auf die Rückerstattungsmodalitäten der Sozialversicherungsbeiträge zu einer erheblichen Mehrbelastung führten.

Die vorzunehmenden notwendigen Einsparungen im städtischen Haushalt lassen in diesem Bereich keinen Handlungsspielraum zu, da es sich bei den Rückerstattungen der Sozialversicherungsbeiträge als auch der Gewährung einer leistungsgerechten Bezahlung an eine

Tagespflegeperson um sogenannte Pflichtaufgaben handelt, die seitens einer Kommune erfüllt werden müssen.

Perspektiven der Kindertagespflege

Der aktuelle Bericht der Bundesregierung 2010 im Rahmen der ersten Auswertung zur Einführung des Kinderförderungsgesetzes sagt deutlich, dass die gute Motivation der Tagespflegepersonen im Hinblick auf die Bereitschaft der Weiterqualifizierung und Sicherstellung des Erhalts und Ausbau der Plätze anerkannt werden muss.

Die finanzielle Aufwertung der Kindertagespflege wird hierbei als ein entscheidendes Steuerungsinstrument betrachtet und bestätigt somit die seitens der Verwaltung im Auftrag des Jugendhilfeausschusses gewählten Schritte im Rahmen des qualitativen Ausbaus der Kindertagespflege in Sankt Augustin.

Mit Blick auf die Entwicklung der Kindertagespflege in Sankt Augustin ist eine schleichende Veränderung im Rahmen der vorhandenen Altersstruktur in einer Tagespflegestelle zu beobachten. Der vorangeschrittene Ausbau der Betreuungsplätze u3 in Kindertageseinrichtungen hat zur Folge, dass immer mehr Kinder bereits mit Vollendung des zweiten Lebensjahres eine Tagespflegestelle verlassen. Mit Blick auf den weiteren Ausbau der Plätze unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen ist davon auszugehen, dass sich die Altersstruktur in einer Tagespflegestelle in den nächsten Jahren entsprechend weiter verändern wird (Tendenz 0-1 Jahr).

Dies hat unweigerlich zur Folge, dass mittelfristig die Ausgestaltung der Pflegeerlaubnis überprüft werden muss. Derzeit ermöglicht das Gesetz je nach Eignung der Tagespflegeperson und den räumlichen Gegebenheiten vor Ort eine Betreuung von maximal fünf Kindern pro Tagespflegestelle (§ 43 SGB VIII). Eine Möglichkeit, die bei einer zunehmenden Betreuung von Kindern im Alter von 0-1 Jahren mit Blick auf die Gewährleistung der Aufsichtspflicht und Sicherstellung des gesetzlichen Bildungsauftrags so nicht mehr umsetzbar sein wird.

Im Hinblick auf das Nachfrageverhalten von Eltern nach Tagespflegeplätzen ist in Sankt Augustin eine zunehmende Tendenz zu beobachten. Leider kommt es jedoch immer wieder vor, dass Eltern aufgrund der entstehenden Betreuungskosten den Platz in Kindertagespflege nicht annehmen können.

Hierbei ist zu erläutern, dass die Eltern zusätzlich zu den Elternbeitragskosten oftmals eine private Zuzahlung an die Tagespflegeperson leisten müssen. Private Zuzahlungen von Eltern an die Tagespflegeperson sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII nicht vorgesehen, finden aber in der Praxis statt.

Dabei ist festzuhalten, dass die Verwaltung keinen Einfluss auf diese Regelung hat, da durch den Status der Selbstständigkeit einer Tagespflegeperson keine Weisungsgebundenheit besteht und demnach eine Tagespflegeperson die Kosten für die Höhe einer Betreuungsstunde selbst definieren kann. Im Rahmen der Einführung einer leistungsgerechten Bezahlung zu Beginn dieses Jahres wurde seitens der Verwaltung davon ausgegangen, dass die Forderung privater Zuzahlungen zurückgehen würde. Dies hat sich nur gering bestätigt.

Derzeit liegt der Kostenrahmen für eine Betreuungsstunde bei einer Tagespflegeperson zwischen 5,00 € und 7,50 €. Der städtische Förderrahmen bewegt sich je nach Qualifikationsstand und Erfahrungsschatz einer Tagespflegeperson zwischen 4,20 € und 5,00 €.

Erhält demnach eine Tagespflegeperson im Rahmen der städtischen Förderung als Geldleistung 5,00 € pro Stunde, zahlen die Eltern bei einem Stundensatz von 7,50 € zuzüglich zu dem zu leistenden städtischen Elternbeitrag 2,50 € pro Betreuungsstunde privat zu.

In den Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen der Kindertagespflege vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Stand 08.04.2010) wird auf diese Problematik hingewiesen. Bejaht das Jugendamt demnach den Betreuungsbedarf i. S. d. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII, so hat das Jugendamt grundsätzlich für alle aus der bedarfsgerechten Betreuung resultierenden Kosten einzustehen.

Den städtischen Fördersatz eventuell dem tatsächlich geforderten derzeitigen Stundensatz einer Tagespflegeperson anzupassen wird nicht empfohlen, da aufgrund der selbstständigen Tätigkeit einer Tagespflegeperson nie die Garantie bestehen wird, dass Tagespflegepersonen nicht auch dann ihren Kostenrahmen weiter erhöhen werden.

Fazit

Aufgrund der geschilderten Gesamtentwicklung im Bereich der Kindertagespflege und den erforderlichen notwendigen Einsparungen im städtischen Haushalt schlägt die Verwaltung im Rahmen der Jugendhilfeplanung einen gedrosselten Ausbau bis 2013 im Bereich der Kindertagespflege vor.

War bisher für 2011 die Vorhaltung von 121 Plätzen in Kindertagespflege verteilt auf 40 Tagespflegepersonen vorgesehen, so ist für das Kindergartenjahr 2011/2012 die Sicherung von 90 bestehenden Tagespflegeplätzen geplant.

Wie bereits erläutert, ist eine Einsparung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Zahlung einer Geldleistung an die Tagespflegeperson nicht möglich. Durch die Drosselung des Ausbaus von weiteren Tagespflegestellen kann jedoch die sukzessive Steigerung der Mehrausgaben im Bereich dieser Transferleistungen eingedämmt werden. Darüber hinaus könnten die Kosten im Rahmen der Rückerstattung der Eignungsfeststellungskosten eingespart werden (pro Tagespflegeperson: 410 €).

Aufgrund der geschilderten Entwicklungen in der Verschiebung der Altersstruktur innerhalb einer Tagespflegestelle und der anvisierten Anpassung der Elternbeiträge an die u3-Beträge einer Kindertageseinrichtungen ist mit Veränderungen im Rahmen des vorhandenen Angebotes und dem Nachfrageverhalten von Eltern auszugehen. Demnach bietet die Drosselung des Ausbaus zeitgleich die Vorhaltung eines Steuerungsinstruments, um die kommenden Entwicklungen den Gegebenheiten anpassen zu können.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.